

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 33/13 R

L 7 AS 444/12 (Bayerisches LSG)
S 11 AS 212/12 (SG Augsburg)

1.,
2.,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter Wittelsbacher Land,
Hauptstraße 2, 86551 Aichbach,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen zur Durchführung des Verfahrens der Revision gegen
den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Mai 2013 - L 7 AS
444/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Revision der Kläger gegen das bezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Kläger haben persönlich mit einem am 22.5.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 12.5.2013 Revision gegen den Beschluss des Bayerischen Landesozialgerichts (LSG) vom 2.5.2013, zugestellt am 8.5.2013, eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Voraussetzung der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (*§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>*), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344*). Letzteres ist hier nicht geschehen. Die Kläger haben die Erklärung erst am 25.6.2013 und damit nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 10.6.2013 endete (*§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 180 ZPO*), vorgelegt, obwohl sie vom LSG mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich und durch Schreiben des BSG vom 29.5.2013 darüber belehrt worden sind. Es ist weder ersichtlich noch von den Klägern dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert waren. Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (*§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO*).
- 3 Die von den Klägern persönlich eingelegte Revision gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (*§ 169 SGG*).
- 4 Nach *§ 160 Abs 1 SGG* steht den Beteiligten die Revision gegen eine Entscheidung des LSG an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch das BSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß *§ 160a SGG*. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Weder hat das LSG die Revision in seinem Beschluss zugelassen, noch liegt im gegenwärtigen Zeitpunkt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG*) vor.
- 5 Im Übrigen entspricht das Schreiben der Kläger auch nicht der zwingenden Formvorschrift des *§ 73 Abs 4 SGG*, wonach natürliche Personen wie die Kläger sich vor dem BSG von einem zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf *§ 193 SGG*.

